

Entgeltvereinbarung
nach § 78b Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII i. V. m. dem Rahmenvertrag
nach § 78f SGB VIII für Baden-Württemberg

zwischen dem Träger der Einrichtung

Sozialdienst katholischer Frauen e.V. - Heidelberg
Felix-Wankel-Straße 25
69126 Heidelberg
(Leistungserbringer)

und dem örtlich zuständigen Träger der Jugendhilfe
Rhein-Neckar-Kreis
Kurfürstenanlage 38-40
69115 Heidelberg
(Leistungsträger)

unter Beteiligung des
Kommunalverband für Jugend und Soziales
Baden-Württemberg
entsprechend der Kommunalen Vereinbarung

für die Einrichtung
St. Paulusheim
Felix-Wankel-Straße 25
69126 Heidelberg
(Leistungserbringer)

für das Leistungsangebot
Tagesgruppe Eberbach

§ 1 Leistungsangebot

Auf der Grundlage der zwischen den Vertragsparteien für den Leistungsbereich geschlossenen Leistungsvereinbarung vom **01.09.2017** werden für das Leistungsangebot

Tagesgruppe Eberbach

die in § 2 dieser Vereinbarung genannten Entgelte vereinbart.

§ 2 Entgelte

Entgelt für Regelleistungen ab 01.09.2017 bis 31.08.2018: **114,98 €/ pro Tag***

Nachrichtlich:

In diesem Entgeltbetrag sind **20,77 €** pro Tag für ergänzende Betreuung oder ergänzende Leistungen enthalten

Entgelt für Regelleistungen ab 01.09.2018: **124,64 €/ pro Tag***

Nachrichtlich:

In diesem Entgeltbetrag sind **23,57 €** pro Tag für ergänzende Betreuung oder ergänzende Leistungen enthalten

Investitionsbetrag: **8,14 €/ pro Tag***

***220 Betreuungstage**

Es wurden keine Leistungsmodule vereinbart.

§ 3 Zahlungs- und Kündigungsmodalitäten

- (1) Die Rechnungslegung und das Zahlungsverfahren erfolgen in Abstimmung mit dem belegenden Jugendamt. Hierbei ist darauf zu achten, dass für die Einrichtung keine Liquiditätsprobleme entstehen. Es gelten die Verzugsregeln des BGB.
- (2) Der Aufnahmetag und der Entlassungstag werden voll in Anrechnung gebracht, bei Aufnahme in eine andere Einrichtung i.S. des SGB VIII oder SGB XII wird der Entlassungstag nicht mitberechnet.
- (3) Die Hilfe wird beendet durch schriftliche Erklärung (Brief, Fax, Mail) des Jugendamtes gegenüber der Einrichtung. Die Beendigung erfolgt zu dem in der schriftlichen Erklärung genannten Datum, frühestens jedoch mit Eingang derselben bei der Einrichtung.
- (4) Im Übrigen wird auf die Regelungen zum Abrechnungsverfahren und bei Abwesenheit auf die §§ 15, 16 des Rahmenvertrages verwiesen.

§ 4 Laufzeit der Entgeltvereinbarung

Die Vereinbarung gilt ab: **01.09.2017**

Die Vereinbarung hat eine Mindestlaufzeit bis zum: **31.08.2019**

Heidelberg, 01.09.2017

Für die Leistungsträger

Für den Leistungserbringer

Sozialdienst kath. Frauen e.V. (SkF)
Felix-Wankel-Str. 25 · 69126 Heidelberg



örtlicher Träger der Jugendhilfe,
Rhein-Neckar-Kreis



Träger der Einrichtung,
Sozialdienst katholischer Frauen e.V. -
Heidelberg

Kommunalverband
für Jugend und Soziales
Baden-Württemberg
- Lindensahlstr. 39
70176 Stuttgart

Kommunalverband für Jugend und
Soziales Baden-Württemberg,
als Beteiligter entsprechend
der Kommunalen Vereinbarung